

# GESAMTPERSONALRAT AKTUELL

Mitteilungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und  
Interessenvertretungen der bremischen Verwaltungen und Betriebe



Auskunft erteilt: Daniela Koltzau  
Telefon: 361 17177

**-Rundschreiben Nr. 17 vom 30. November 2021**

---

## **Hinweise zu arbeits- und dienstrechtlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus**

**- Rundschreiben Nr. 3m/2021 des Senators für Finanzen**

Liebe Kolleg:innen,

mit dem beiliegenden Rundschreiben Nr. 3m/2021 des Senators für Finanzen erhaltet Ihr wichtige Hinweise bezüglich der neuen 3G-Regelung am Arbeitsplatz. Ebenfalls erhaltet ihr das Anschreiben des Staatsrats beim Senator für Finanzen, Dr. Martin Hagen, an alle Beschäftigten.

Darin werden ausführlich weitere wichtige Maßnahmen, die der Gesetzgeber zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in den Dienststellen festgelegt hat, beschrieben. Wir bitten euch, die Umsetzung dieser Maßnahmen in den Dienststellen zu unterstützen.

Hier in Kürze:

### **Die 3G-Regelung am Arbeitsplatz**

Zutritt zum Arbeitsplatz haben Beschäftigte ab sofort nur, wenn sie geimpft, genesen oder getestet sind. Bei Beschäftigten mit Impf- oder Genesenennachweis reicht eine einmalige Kontrolle und deren Dokumentation. Aktuelle Testnachweise von Nicht-Geimpften oder Nicht-Genesenden müssen täglich kontrolliert und dokumentiert werden. Die Wahrnehmung der Tests stellt keine Arbeitszeit dar.

Wichtig ist, dass die Kontrollen auf Grundlage eines Datenschutzkonzeptes erfolgen, das die Zweckbindung der erhobenen Daten, die Form der Durchführung und Verarbeitung der Daten, die Zugriffsberechtigungen, den Speicherort und die Aufbewahrungsdauer der Daten beinhaltet.

### **Die Homeoffice-Pflicht**

Die Homeoffice-Pflicht ist wiedereingeführt. Beschäftigten mit Büro- oder vergleichbaren Tätigkeiten ist die Arbeit von zu Hause anzubieten, sofern keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Für Beschäftigte gilt, dass sie das Angebot anzunehmen haben, wenn ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.

Auf Grundlage der Corona-Arbeitsschutzverordnung haben die Arbeitgeber zu prüfen, welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung getroffen werden können, um betriebsbedingte Personenkontakte weiter zu reduzieren. Damit gilt auch, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf ein Minimum zu reduzieren ist, wenn nicht durch entsprechende Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz sichergestellt werden kann.

Für betroffene Beschäftigte, die nicht im Homeoffice tätig sein können, sind im Sinne einer Gefährdungsbeurteilung weitere individuelle bzw. aufgabenspezifische Schutzmaßnahmen zu prüfen (Einbeziehung der Fachdienste für Arbeitsschutz). Das können beispielsweise weitere Anpassungen der Arbeitsabläufe, des Personaleinsatzes oder des Hygienekonzeptes sein. Auch weitere Informationen zum Thema Impfungen können geeignet sein.

### **Sowohl die Organisation der Nachweiskontrollen, wie auch abzuleitende Schutzmaßnahmen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung unterliegen der Mitbestimmung!**

Bei weiteren Fragen zur Umsetzung wendet euch gerne an uns!

Mit kollegialen Grüßen



Doris Hülsmeier  
Vorsitzende

**Anlagen**